

der Zertifizierung und kontrolliert die Durchführung der dazu festgelegten Aufgaben.

(2) Das ASMW ist verantwortlich für die Leitung und Planung der Erarbeitung der Standards und anderer normativ-technischer Dokumente, auf deren Grundlage die Zertifizierung der Erzeugnisse erfolgt.

(3) Das ASMW stimmt die von den Ministerien erarbeiteten Vorschläge für zu zertifizierende Erzeugnisse mit den bevollmächtigten staatlichen Organen der Teilnehmerländer der Konvention ab und informiert die Ministerien, Kombinate und Betriebe über das im RGW bestätigte Verzeichnis.

(4) Das ASMW informiert die Ministerien, Kombinate und Betriebe über erteilte Übereinstimmungszertifikate für Importerzeugnisse.

(5) Das ASMW setzt die Anerkennung des Übereinstimmungszertifikats für Importerzeugnisse aus, wenn eine Nichtübereinstimmung der Importerzeugnisse mit dem erteilten Übereinstimmungszertifikat festgestellt wird. Über die Aussetzung der Anerkennung ist das bevollmächtigte staatliche Organ des Exportlandes zu informieren.

§ 6

(1) Das ASMW bestätigt die Qualitätsgfähigkeit der Betriebe — als Voraussetzung für die Zertifizierung der Erzeugnisse.

(2) Das ASMW erteilt Übereinstimmungszertifikate auf der Grundlage der mit den Prüfberichten der akkreditierten Prüflabors nachgewiesenen Übereinstimmung mit den normativ-technischen Dokumenten und der bestätigten Qualitätsgfähigkeit der Betriebe. Es trifft in Übereinstimmung mit den Regelungen im RGW Festlegungen zur Kennzeichnung der zertifizierten Erzeugnisse.

(3) Das ASMW erkennt das Übereinstimmungszertifikat ab und erteilt Auflagen gemäß § 22 der Verordnung vom 1. Dezember 1983 über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse (GBl. I Nr. 37 S. 405), wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats weggefallen sind.

§ 7

Aufgaben der Ministerien

(1) Den Ministern obliegt die Verantwortung für die Verwirklichung der sich aus der Zertifizierung ergebenden Aufgaben in ihrem Verantwortungsbereich.^{2,3}

(2) Die Minister haben zu sichern, daß durch die Zertifizierung der Erzeugnisse die Marktfähigkeit und Exportwirksamkeit der Erzeugnisse erhöht, für den Import von Roh- und Werkstoffen, Zuliefererzeugnissen und von anderen Erzeugnissen hohe Qualitätsmaßstäbe gesetzt sowie Wiederholungsprüfungen vermieden werden.

(3) Die Ministerien haben

— auf der Grundlage der Vorschläge der Kombinate und Betriebe und unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Erfordernisse Vorschläge für Erzeugnisse, die in die Zertifizierung einbezogen werden sollen, erarbeiten und nach Zustimmung durch das Ministerium für Außenhandel dem ASMW zu übergeben,

— zu sichern, daß für die in die Zertifizierung einzubeziehenden Erzeugnisse planmäßig durch die Kombinate und Betriebe Prüflabors auf- oder ausgebaut werden, die die im SEPROSEV geforderten technischen, räumlichen, personellen und organisatorischen Bedingungen erfüllen und akkreditiert werden können,

— darauf Einfluß zu nehmen, daß für die Zertifizierung erforderliche RGW-Standards rechtzeitig erarbeitet werden und nur solche Standards internationaler Organisationen, staatliche Standards und andere normativ-technische Dokumente vereinbart werden, die dem fortgeschrittenen wissenschaftlich-technischen Weltstand entsprechen,

— zu sichern, daß in den Kombinat und Betrieben Möglichkeiten für die ausländischen Vertragspartner geschaffen werden, sich mit dem Stand der Produktion und der Qualitätskontrolle in den Herstellerbetrieben bekanntzumachen, sofern das ASMW mit dem bevollmächtigten staatlichen Organ des Partnerlandes nach Abstimmung mit den zuständigen Ministerien eine Vereinbarung darüber getroffen hat und die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(4) Der Minister für Außenhandel erteilt seine Zustimmung gemäß Abs. 2 zu den Vorschlägen der Ministerien für die in die Zertifizierung einzubeziehenden Erzeugnisse, wenn damit auf der Grundlage jles Planes die außenwirtschaftlichen Gesamtinteressen der DDR gewahrt werden.

(5) Die Aufgaben gemäß den Absätzen 1 bis 3 gelten für die Räte der Bezirke gegenüber den Kombinat und Betrieben ihres Verantwortungsbereiches entsprechend.

Aufgaben der Kombinate, Betriebe und Außenhandelsbetriebe

§ 8

(1) Den Generaldirektoren der Kombinate und Betriebsdirektoren obliegt die Verantwortung für die Verwirklichung der sich aus der Zertifizierung ergebenden Aufgaben in ihrem Verantwortungsbereich.

(2) Die Generaldirektoren der Kombinate und Betriebsdirektoren sichern die Vorbereitung von Erzeugnissen für die Zertifizierung sowie eine gleichbleibende stabile Qualitätsproduktion und qualitätsgerechte Auslieferung der Exporterzeugnisse entsprechend dem erteilten Zertifikat.

§ 9

(1) Die Kombinate und Betriebe erarbeiten in Abstimmung mit den zuständigen Außenhandelsbetrieben und in Abstimmung mit zuständigen Kontroll- und Überwachungsorganen Vorschläge für die Zertifizierung von Exporterzeugnissen sowie Vorschläge für zu fordernde Übereinstimmungszertifikate für Importerzeugnisse. Dabei sind gleichzeitig akkreditierte bzw. zu akkreditierende Prüflabors und normativ-technische Dokumente, auf deren Grundlage die Zertifizierung vorgenommen werden soll, vorzuschlagen. Diese Vorschläge sind dem zuständigen Ministerium zu übergeben.

(2) Die Kombinate und Betriebe sind verantwortlich für die Überprüfung und Mitwirkung an der Erarbeitung der für die Zertifizierung erforderlichen RGW-Standards in ihrem Verantwortungsbereich sowie, wenn erforderlich, für die Erarbeitung von Vorschlägen, welche anderen normativ-technischen Dokumente der Zertifizierung zugrunde gelegt werden sollen.

(3) Die Kombinate und Betriebe haben die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß sich die Vertreter des bevollmächtigten staatlichen Organs des Partnerlandes' mit dem Stand der Produktion und der Qualitätssicherung im Kombinat bzw. Betrieb bekanntmachen können, sofern das ASMW mit dem bevollmächtigten staatlichen Organ des Partnerlandes in Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat.

(4) Die Kombinate und Betriebe haben auf der Grundlage der gemäß § 5 Abs. 3 vereinbarten Verzeichnisse die Erteilung eines Übereinstimmungszertifikats bei der zuständigen Fachabteilung des ASMW zu beantragen. Gleichzeitig damit ist der Nachweis der Qualitätsgfähigkeit durch den Hersteller zu erbringen. Das ASMW regelt das Verfahren der Bereitstellung der Prüfmuster und legt fest, welche weiteren Unterlagen einzureichen sind.

(5) Die Kombinate und Betriebe sind verpflichtet, das ASMW über Abweichungen vom Übereinstimmungszertifikat insbesondere im Zusammenhang mit Reklamationen zu gelieferten Erzeugnissen im Export und Verstößen gegen die mustergetreue Fertigung sowie über eingeleitete Maßnahmen zu informieren.